



Verordnung

über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe

(Zweitwohnsitzabgabeverordnung)

Aufgrund des Zweitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl.Nr. 87/1997, in der Fassung LGBl. Nr. 27/2012, und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17.12.2012 wird verordnet:

§ 1

Einhebung der Abgabe

Die Gemeinde Schopernau erhebt ab 1. Jänner 2013 eine Zweitwohnsitzabgabe.

§ 2

Abgabengegenstand, Ausnahmen

- 1) Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes.
- 2) Eine Nutzung als Ferienwohnung liegt nicht vor, wenn
 - a) keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten erfolgt und die Ferienwohnung, wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird;
 - b) in der Ferienwohnung nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 700 gästetaxenpflichtigen Nächtigungen zu erwarten sind;
 - c) Wohnwagen auf einem Campingplatz aufgestellt werden.

§ 3

Höhe der Abgabe

- 1) Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt € 10,32 (derzeit € 12,30) je Quadratmeter, maximal € 1.135,45 (derzeit € 1.353,00) je Ferienwohnung.
- 2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich
 - a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,
 - b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.,
 - c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v.H.,
 - d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H.
- 3) Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung € 71,22 (derzeit € 84,91).
- 4) Die Beträge gemäß Abs. 1 und 3 erhöhen sich ab dem 1. Jänner 2014 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Vorarlberger Landesregierung kundgemachte durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2011 geändert hat.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister